

RS Vwgh 1993/5/27 93/18/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §2;

AsylG 1991 §3;

AsylG 1991 §5 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z6;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Vorbringen des Fremden, der von ihm beantragte Sichtvermerk würde nicht unmittelbar an eine sichtvermerksfreie Einreise anschließen, sondern an ein rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren, macht den Versagungsgrund des § 10 Abs 1 Z 6 FrG 1993 ua deshalb nicht unanwendbar, weil es nicht der Absicht des Gesetzgebers entspräche, einen Fremden, der einen unberechtigten Asylantrag gestellt hat, besserzustellen als einen Fremden, der keinen solchen Antrag gestellt hat (Hinweis E 3.5.1993, 93/18/0096).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180237.X04

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at